

Anschlussvertrag mit der Liberty BVG Sammelstiftung (Arbeitgeber: Firma/Selbständigerwerbende mit Arbeitnehmern)

Art des Anschlusses	<input type="checkbox"/> Neuanschluss	<input type="checkbox"/> Erneuerung/Ausbau bzw. Umstellung	
	<input type="checkbox"/> mit Pool Invest	<input type="checkbox"/> mit Mandate Invest	
	Vertrags-Nr.	Vertragsbeginn	
	Vertragsdauer		
	<input type="checkbox"/> 3 Jahre <input type="checkbox"/> 5 Jahre per 31.12.		
Vertragspartner	Liberty BVG Sammelstiftung, Steinbislin 19, Postfach 733, Schwyz (Stiftung) und Firma bzw. Selbständigerwerbender mit Arbeitnehmern (Arbeitgeber) gemäss Handelsregistereintrag:		
	Name		
	Strasse, Nr.	PLZ, Ort	
	Zuständige Person	Sprache <input type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/> I <input type="checkbox"/> E	
	E-Mail	Telefon	
Vertriebspartner	Name (Kopie Maklermandat beilegen)	Kontaktperson	
		Berater-Nr.	
Versand-instruktionen	<input type="checkbox"/> Vertragspartner (wie oben)	<input type="checkbox"/> Vertriebspartner	
	<input type="checkbox"/> abweichende Korrespondenzadresse:		
	Name	Funktion (z.B. Treuhänder)	
	Strasse, Nr.	PLZ, Ort	
	Zuständige Person	Sprache <input type="checkbox"/> D <input type="checkbox"/> F <input type="checkbox"/> I <input type="checkbox"/> E	
	E-Mail	Telefon	
Angaben zur Firma	Rechtsform	HR-Nr.	
	Branche	Anzahl Mitarbeitende in der Firma	
	GAV-Unterstellung <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	AHV-Ausgleichskasse/Name	Nr.
	Neugründung <input type="checkbox"/> Ja, per	<input type="checkbox"/> Nein	
Bei Einzelunternehmen: Angaben zum Firmeninhaber	Name/Vorname	Geburtsdatum	
	Privatadresse: Strasse, Nr.	PLZ, Ort	
Vorversicherer	Bisherige Vorsorgeeinrichtung	Vertragsnummer	
	Strasse, Nr.	PLZ, Ort	
Zahlungsfähigkeit	<input type="checkbox"/> Arbeitgeber hatte bis anhin keine BVG-pflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt.		
	Wurde in den letzten 3 Jahren eine Betreibung gegen den Vertragspartner eingeleitet? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein wenn ja, aktuellen Betreibungsregistrauszug beilegen		
	Ist ein Konkurs- oder Pfändungsbegehren hängig? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

Kollektiv-Taggeld	Kollektive Krankentaggeldversicherung vorhanden	<input type="checkbox"/> Ja bei:	<input type="checkbox"/> Nein wenn ja, bitte eine Kopie der Police beilegen
	Leistungsdauer für Taggeld	<input type="checkbox"/> 360 Tage <input type="checkbox"/> 720 Tage <input type="checkbox"/> _____ Tage	
	Vorbestandene Krankheiten sind ohne Einschränkungen versichert	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Unfallversicherung gemäss UVG/UVG-Zusatzversicherung	Unfallversicherung gemäss UVG vorhanden	<input type="checkbox"/> Ja bei:	<input type="checkbox"/> Nein wenn ja, bitte eine Kopie der Police beilegen
	UVG-Zusatzversicherung	<input type="checkbox"/> Ja bei:	<input type="checkbox"/> Nein wenn ja, bitte eine Kopie der Police beilegen
Vertragsbestimmungen	1. Anschluss an die Stiftung		
	1.1	Zum Zwecke der Durchführung der beruflichen Vorsorge schliesst sich der Arbeitgeber im Einverständnis mit den Arbeitnehmern der Stiftung an. Die Stiftung ist als Sammelstiftung organisiert und als solche im Register für berufliche Vorsorge eingetragen. Der angeschlossene Arbeitgeber bildet innerhalb der Stiftung ein separates Vorsorgewerk.	
	1.2	Rechte und Pflichten der Stiftung und des Arbeitgebers ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen, der Stiftungsurkunde und sämtlichen Reglementen der Stiftung, insbesondere dem Vorsorgereglement, dem Organisationsreglement, dem Kostenreglement, dem Anlagereglement, den reglementarischen Bestimmungen zu Teilliquidation der Stiftung und zu Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken. Die Stiftungsurkunde und die genannten Reglemente sind verbindliche Rechtsgrundlagen.	
	1.3	Die Stiftung kann weitere Reglemente erlassen und sie ebenfalls zu verbindlichen Rechtsgrundlagen des vorliegenden Anschlussvertrages erklären. Der Stiftungsrat behält sich Anpassungen der Reglemente vor, insbesondere des Kostenreglements und der darin festgehaltenen Kostenbeteiligung durch den Arbeitgeber. Vorbehalten bleiben auch zukünftige Anpassungen des Anschlussvertrages und der Reglemente aufgrund von Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen, neuen Gerichtsurteilen sowie Auflagen von Aufsichts- und Steuerbehörden	
	2. Durchführung der Vorsorge		
	2.1	Die Stiftung verpflichtet sich, für den Arbeitgeber die berufliche Vorsorge gemäss BVG durchzuführen.	
	2.2	Die Geschäftsführung der Stiftung erfolgt durch die Liberty Vorsorge AG in Schwyz. Die Liberty Vorsorge AG vertritt die Stiftung als Geschäftsführerin. Mitteilungen an die Liberty Vorsorge AG gelten auch als Mitteilungen an die Stiftung. Mitteilungen seitens der Liberty Vorsorge AG gelten auch als Mitteilungen der Stiftung.	
	2.3	Der Stiftungsrat behält sich vor, für die Risiken Tod und Invalidität Kollektiv-Versicherungsverträge mit anderen konzessionierten Lebensversicherungs-Gesellschaften abzuschliessen. Das Langleberisiko und das Mortalitätsrisiko trägt die Stiftung selbst. Eine Neuregelung der Rückversicherung hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit des vorliegenden Anschlussvertrages.	
	3. Paritätische Verwaltung/Vorsorgekommission		
	3.1	Der Arbeitgeber veranlasst die Bildung der Vorsorgekommission gemäss Organisationsreglement. Neu- und Wiederwahlen sind der Stiftung unverzüglich zu melden. Die Tätigkeit der Vorsorgekommission richtet sich nach dem Organisationsreglement.	
3.2	Der angeschlossene Arbeitgeber erklärt sich mit der bestehenden Zusammensetzung des Stiftungsrates einverstanden und kann sich gemäss Organisationsreglement an allfälligen Nachwahlen beteiligen.		
4. Mitwirkungspflichten			
4.1	Der angeschlossene Arbeitgeber meldet der Stiftung seine Arbeitnehmer zur Aufnahme in die Vorsorge und sämtliche Mutationen (Neuaufnahmen, Auflösungen von Arbeitsverhältnissen, Lohnsenkungen unter die reglementarische Aufnahmehöchstgrenze, Zivilstandsänderungen, Todesfälle etc.). Per Jahresbeginn ist der Stiftung jeweils der aktuelle Arbeitnehmerbestand unter Angabe der voraussichtlichen AHV-beitragspflichtigen Jahreslöhne bekannt zu geben. Für sämtliche Arbeitnehmerbestands- und Mutationsmeldungen sind die von der Stiftung zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden.		
4.2	Der Arbeitgeber meldet der Stiftung die Verminderung der Belegschaft bzw. die Restrukturierung seines Unternehmens, die zu einer Teilliquidation führen kann, unverzüglich.		
5. Beitragszahlung/Fälligkeit			
5.1	Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die gesamten von der Stiftung in Rechnung gestellten ordentlichen Beiträge und Beiträge für besondere Aufwendungen gemäss Vorsorgereglement, Vorsorgeplan und Kostenreglement zu bezahlen.		

Beitragsanpassungen insbesondere aufgrund von Tarifänderungen oder Änderungen der versicherungstechnischen Rechnungsgrundlagen sind vorbehalten. Die ordentlichen Beiträge der Versicherten sind von deren Lohn in Abzug zu bringen.

- 5.2 Die ordentlichen Beiträge des Arbeitgebers und der Versicherten sind jeweils wie folgt fällig und zahlbar:
 - Beiträge für die Risikoleistungen, für deren Anpassung an die Preisentwicklung und die Kostenbeiträge sowie allfällige von der Stiftung erhobene Beiträge für die Bildung von technischen Rückstellungen zu Beginn des Versicherungsjahres (1. Januar), zahlbar innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung.
 - Bei unterjährig durchgeführten Mutationen (z. B. Neueintritte) sind die genannten ordentlichen Beiträge innert 30 Tagen ab Wirkungsdatum der Mutation zahlbar. Im Übrigen gelten die Fälligkeitstermine gemäss Kostenreglement.
 - Sparbeiträge (Altersgutschriften) per Jahresende (31. Dezember), zahlbar per 31. Dezember.
- 5.3 Im Übrigen gelten die Fälligkeitstermine gemäss Kostenreglement. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die Beiträge fristgerecht zu bezahlen. Die Stiftung ist berechtigt, dem Arbeitgeber im Hinblick auf das neue Versicherungsjahr einen Akontobeitrag in Rechnung zu stellen.
- 5.4 Auf Zahlungen vor dem Fälligkeitstermin erfolgt eine Zinsgutschrift, auf verspäteten Zahlungen ohne Mahnung eine Zinsbelastung. Die Stiftung ist berechtigt, marktconforme Aktiv- und Passivzinssätze festzulegen, wobei Nullverzinsungen nicht ausgeschlossen sind. Der aktuelle Zins wird dem Arbeitgeber beim Anschluss an die Stiftung mitgeteilt. Die Zinssätze können jederzeit neuen Gegebenheiten angepasst werden.
- 5.5 Die in Rechnung gestellten Beiträge werden dem Beitragskonto belastet. Zahlungen und Gutschriften werden valutagerecht gutgeschrieben und vorab zur Deckung der Beiträge für die Risikoversicherung und Kosten verwendet.
- 5.6 Ein am Ende eines Kalenderjahres bestehender Saldo zu Gunsten der Stiftung inklusive allfällig aufgelaufener Zinsbelastungen wird als Kapitalforderung auf das nächste Kalenderjahr vorgetragen. Ein Saldo zu Gunsten des Arbeitgebers inklusive aufgelaufenem Zinsguthaben wird als Akontozahlung an die Beiträge des Folgejahres gutgeschrieben.
- 5.7 Die Stiftung erstellt auf das Ende eines Kalenderjahres einen Kontoauszug über das Beitragskonto. Dessen Saldo gilt als anerkannt, sofern der Arbeitgeber nicht innert einem Monat nach Erhalt des Kontoauszuges schriftlich Widerspruch erhebt.
- 5.8 Der Arbeitgeber kann bei der Stiftung Beitragsreserven äufnen, um mit diesen Mitteln zukünftige Beitragsanteile des Arbeitgebers zu entrichten. Diese Arbeitgeberbeitragsreserven werden auf einem gesonderten Konto geführt.

6. Ausserordentliche Zahlungen des Arbeitgebers

- 6.1 Der Stiftungsrat kann während der Dauer einer festgestellten Unterdeckung der Stiftung Massnahmen zur Behebung derselben ergreifen und nach den Bestimmungen des Vorsorgereglements beschliessen, insbesondere die Erhebung von gesonderten Sanierungsbeiträgen. Die Sanierungsbeiträge werden dem Arbeitgeber als Gesamtbeitragsschuldner in Rechnung gestellt, wobei diese grundsätzlich innert 30 Tagen zahlbar sind (vorbehältlich eines anderslautenden Stiftungsratsbeschlusses).
- 6.2 Falls die Stiftung laufende Renten übernimmt, werden die dafür benötigten Deckungskapitalien nach dem jeweils gültigen Kollektiv-Lebensversicherungstarif des Rückversicherers bzw. nach den aktuellen Berechnungsgrundlagen der Stiftung berechnet. Eine allfällige Differenz zwischen der vom bisherigen Vorsorgeträger überwiesenen und der vom Rückversicherer berechneten Schadenreserve (Deckungskapital) ist vom Arbeitgeber mit Einmaleinlage zu finanzieren.
- 6.3 Diese Kosten (ausserordentliche Zahlungen) werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt und dem Beitragskonto belastet.
- 6.4 Vorbehalten bleiben weitere ausserordentliche Zahlungen des Arbeitgebers aufgrund des Kostenreglements und allfälliger weiterer Reglemente.

7. Zahlungsverzug

- 7.1 Für ausstehende Beiträge und Forderungen gemäss vorstehenden Bestimmungen dieses Vertrages, welche trotz Mahnung nicht beglichen werden, behält sich die Stiftung vor, diese samt Zinsen und Kosten gerichtlich einzufordern und mit sofortiger Wirkung den Vertrag zu kündigen. Ausserdem behält sich die Stiftung vor, die zuständige Behörde und die Mitglieder der Vorsorgekommission sowie die Versicherten zu informieren.
- 7.2 Bei Zahlungsausständen behält sich die Stiftung vor, den fälligen Beitragsanteil des Arbeitgebers mit einem allfälligen Guthaben auf dem Arbeitgeber-Beitragsreservekonto zu verrechnen.
- 7.3 Ausstehende Forderungen des Arbeitgebers (Beiträge, etc.) können eine Reduktion oder eine Suspendierung der Leistungen der Stiftung zur Folge haben, soweit dies nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ausgeschlossen ist.
- 7.4 Die Stiftung trägt keine Verantwortung für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Beiträgen.

8. Vorsorgeleistungen

- 8.1 Bezüglich Anspruchsberechtigung und Fälligkeit der Leistungen ist ausschliesslich das gültige Vorsorgereglement bzw. der gültige Vorsorgeplan massgebend. Vorbehalten bleibt ein allfälliger schriftlicher Übernahmevertrag mit der bisherigen Vorsorgeeinrichtung.
- 8.2 Bestehen in einem Vorsorgefall Deckungslücken infolge vertragswidrigen Verhaltens des Arbeitgebers, namentlich infolge Verletzung der Mitwirkungspflichten oder infolge Zahlungsausständen, so haftet der Arbeitgeber der Stiftung vollumfänglich für die von ihr zu erbringenden reglementarischen Leistungen.

9. Provisorischer Vorsorgeschutz

- 9.1 Die Stiftung oder der jeweilige Rückversicherer orientiert den Versicherten, falls bestimmte Leistungen nur provisorisch versichert werden können und verlangt von ihm ergänzende Angaben über seine gesundheitlichen Verhältnisse. Bei Bedarf kann ferner Auskunft bei einem Arzt eingeholt oder eine ärztliche Untersuchung verlangt werden.
- 9.2 Auf Grund der eingebrachten Unterlagen kann für die Risiken Tod und Invalidität ein Vorbehalt aus gesundheitlichen Gründen angebracht werden. Die Dauer des Vorbehaltes beträgt maximal 5 Jahre. Ein bei der früheren Vorsorgeeinrichtung bestehender Vorbehalt kann aufrecht erhalten werden, wobei die bereits abgelaufene Vorbehaltsdauer anrechnet wird.
- 9.3 Die Stiftung oder der Rückversicherer teilt dem Versicherten schriftlich mit, ob der Vorsorgeschutz normal oder mit einem Vorbehalt (Einschränkung) gewährt wird. Mit dieser Mitteilung ist der Vorsorgeschutz definitiv.
- 9.4 Tritt während des provisorischen Vorsorgeschutzes ein Vorsorgefall ein, so werden:
- die Leistungen, die mit der eingebrachten Freizügigkeitsleistung erworben wurden und bei der früheren Vorsorgeeinrichtung mit Vorbehalt versichert waren, unter Berücksichtigung dieses Vorbehaltes erbracht.
 - die übrigen provisorisch versicherten Leistungen nicht erbracht, wenn der Vorsorgefall auf eine Ursache (Unfall, Krankheit, Gebrechen) zurückzuführen ist, die schon vor Beginn des provisorischen Vorsorgeschutzes bestanden hat. Der Vorsorgeschutz beschränkt sich diesfalls definitiv und für die gesamte Dauer auf die Minimalleistungen gemäss BVG.
- 9.5 Die Abwicklung bereits eingetretener Vorsorgefälle richtet sich nach den im Zeitpunkt ihres Eintritts massgebenden vertraglichen resp. reglementarischen Bestimmungen.

10. Bestätigung des Arbeitgeber

- 10.1 Der Arbeitgeber bestätigt der Stiftung die Richtigkeit der im Rahmen dieses Anschlusses gemachten Angaben. Er bestätigt, dass er den Inhalt der folgenden Dokumente:
- Vorsorgereglement
 - Organisationsreglement
 - Kostenreglement
 - Anlagereglement
 - Reglementarische Bestimmungen zu Teilliquidation der Stiftung und zu Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken sowie
 - Vorsorgeplan
- zur Kenntnis genommen hat, da diese in ihrer jeweils aktuellen Fassung integrierende Bestandteile des Anschlussvertrages bilden, und dass er mit diesen vollumfänglich einverstanden ist. Der Arbeitgeber anerkennt die erwähnten aktuellen Rechtsgrundlagen sowie allfällige spätere Änderungen derselben. Die erwähnten Dokumente werden nur auf entsprechendes Verlangen in Papierform ausgehändigt, sind jedoch jederzeit auf www.liberty-vorsorge.ch einsehbar.
- 10.2 Der Arbeitgeber bestätigt, den vorliegenden Anschlussvertrag im Einverständnis mit den Arbeitnehmern oder einer allfälligen Arbeitnehmervertretung (gemäss Mitwirkungsgesetz) abzuschliessen.

11. Inkrafttreten/Dauer des Anschlussvertrages

- 11.1 Dieser Anschlussvertrag tritt mit der Gegenzeichnung durch die Stiftung auf den 1. _____ in Kraft und ersetzt allfällig frühere getroffene Vereinbarungen. Der Anschlussvertrag hat eine feste Laufzeit von 3 Jahren 5 Jahren und ist erstmals auf den 31. Dezember _____ kündbar. Wird er nicht spätestens 6 Monate vor Ablauf der Vertragsdauer von einer Vertragspartei mit eingeschriebenem Brief gekündigt (massgebend ist das Datum des Eingangs bei der anderen Vertragspartei bzw. beim Empfänger), verlängert er sich mit derselben Kündigungsfrist um jeweils ein weiteres Jahr. Die Kündigung durch die Stiftung bei Zahlungsverzug des Arbeitgebers oder bei grober Vertragsverletzung durch den Arbeitgeber bleibt vorbehalten.
- 11.2 Eine Kündigung seitens des Arbeitgebers ist nur gültig, wenn der Stiftung gleichzeitig das entsprechende schriftliche Einverständnis der Vorsorgekommission eingereicht worden ist und eine schriftliche Bestätigung vorliegt, welche die Übernahme der Rentenbezüger zu denselben Bedingungen garantiert.
- 11.3 Mit Eröffnung des Konkurses über den Arbeitgeber erlischt auf diesen Zeitpunkt hin der Anschlussvertrag.
- 11.4 Der Anschlussvertrag kann von der Stiftung auch vor Ablauf der Vertragsdauer aufgelöst werden, wenn das Vorsorgewerk mindestens 12 Monate lang keinen Bestand an aktiv Versicherten oder Rentner hat.

12. Auflösung

- 12.1 Die Wirkungen der Auflösung des Anschlussvertrages erstrecken sich auf alle aktiven Versicherten, unter Vorbehalt der Bestimmung von Ziffer 13.6, und
- bei Auflösung durch den Arbeitgeber oder die Stiftung nach Ziffer 13.4 auf alle Rentenbezüger;
 - bei Auflösung durch die Stiftung nach Ziffer 13.5 auf jene Rentenbezüger, die von der neuen Vorsorgeeinrichtung übernommen werden, spätestens auf den Zeitpunkt der Übernahme durch die neue Vorsorgeeinrichtung.
- 12.2 Die Aufhebung des Anschlussvertrages kann zur Anwendung der reglementarischen Bestimmungen zu Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken und zu Teilliquidation der Stiftung führen.
- 12.3 Soweit die Voraussetzungen einer Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerks bzw. einer Teilliquidation der Stiftung nicht erfüllt sind, besteht kein Anspruch auf Übertragung eines Anteils der Rückstellungen (z.B. Wertschwankungsreserven, Reserven für Finanzierung des BVG-Umwandlungssatzes) und allfälliger freier Mittel der Stiftung.

13. Aufhebung des Vorsorgewerkes/Liquidation der Stiftung

- 13.1 Im Falle der Aufhebung des Vorsorgewerkes und bei Liquidation der Stiftung gelten die reglementarischen Bestimmungen zu Teil- und Gesamtliquidation von Vorsorgewerken und zu Teilliquidation der Stiftung.
- 13.2 Sind die Voraussetzungen einer Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerks nicht erfüllt und erfolgt die Aufhebung des Vorsorgewerkes somit nicht im Rahmen eines Teilliquidationsverfahrens, wird das zweckgebundene Vermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Versicherten verwendet. Ein nach Tilgung allfälliger weiterer Verpflichtungen verbleibender Saldo wird den Destinatären in der vom Gesetz zugelassenen Form zugewiesen. Der Rückerstattungswert und die Kontoguthaben, die nicht fristgerecht überwiesen werden können, werden so weiter verzinst, wie wenn der Vertrag weitergeführt worden wäre, jedoch höchstens zum Mindestzins gemäss BVG. Es ist kein Verzugszins geschuldet.
- 13.3 Das Vermögen des Vorsorgewerkes wird nach Aufhebung des Anschlussvertrages an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen oder – bei gleichzeitiger Liquidation des Arbeitgebers – analog den reglementarischen Freizügigkeitsbestimmungen verwendet.
- 13.4 Bei Auflösung des Anschlussvertrages infolge Kündigung **durch den Arbeitgeber** (mit schriftlichem Einverständnis der Vorsorgekommission) oder **durch die Stiftung aufgrund Beitragsausstände oder grober Vertragsverletzung** werden die Rentenbezüger (Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrenten) resp. die Deckungskapitalien für sämtliche laufenden Renten auf die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen. Bei vor Auflösung des Anschlussvertrages eingetretenen Arbeitsunfähigkeiten, die später zu einer Invalidität führen, wird nach Ziffer 13.6 verfahren. Die Kündigung des Arbeitgebers ist nur unter Vorlage einer schriftlichen Bestätigung einer neuen Vorsorgeeinrichtung wirksam, wonach diese die Rentenbezüger zu den gleichen Bedingungen übernimmt. Der Arbeitgeber zeichnet mitverantwortlich für eine ordnungsgemässe Überführung dieser Leistungsbezüger und deren Vorsorgeleistungsansprüche auf die neue Vorsorgeeinrichtung. Die Abgabe der Deckungskapitalien von während der Vertragslaufzeit entstandenen Renten erfolgt zu den jeweils aktuellen Bewertungsgrundlagen gemäss Jahresrechnung der Stiftung. Demgegenüber werden die Deckungskapitalien der von der vorangehenden Vorsorgeeinrichtung übernommenen Rentner mit denselben Berechnungsgrundlagen der Stiftung und demselben technischen Zinssatz der Stiftung wie im Zeitpunkt der Übernahme abgegeben.
- 13.5 Bei Auflösung des Anschlussvertrages **durch die Stiftung (ohne dass die Kündigung aufgrund Beitragsausstände und grober Vertragsverletzungen mit sofortiger Wirkung erfolgt)** haben sich die Stiftung und die neue Vorsorgeeinrichtung über den Verbleib der Rentner oder den Wechsel zur neuen Vorsorgeeinrichtung zu einigen. Kommt keine Einigung zustande, verbleiben die Rentenbezüger bei der Stiftung.
- 13.6 Für arbeitsunfähige Versicherte mit laufendem (oder absehbarem) Anspruch auf Beitragsbefreiung, bei denen im Zeitpunkt der Vertragsauflösung die längste Wartefrist aller Invaliditätsleistungen noch nicht abgelaufen ist oder der Stiftung noch nicht alle notwendigen Angaben vorliegen, um den Anspruch auf eine Invalidenrente feststellen oder ablehnen zu können, bleibt der Anschlussvertrag bestehen.

Diese Vorsorgeverhältnisse werden erst im Zeitpunkt der Wiedererlangung der vollständigen Arbeitsfähigkeit oder im Zeitpunkt, in welchem die längste Wartefrist aller Invaliditätsleistungen abgelaufen ist und der Stiftung alle notwendigen Angaben vorliegen, um den Anspruch auf eine Invalidenrente feststellen zu können, aufgelöst und an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen unterstehen dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort ist der Ort, an dem die Stiftung ihren Sitz hat. Der Gerichtsstand richtet sich nach Art. 73 BVG.

Unterschriften

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitgebers/Firmenstempel

Die Liberty BVG Sammelstiftung erklärt sich mit dem beantragten Anschluss einverstanden:

Ort, Datum

Unterschrift der Stiftung

Beilagen

- Wahlprotokoll der Vorsorgekommission
- Anmeldung der Vorsorgenehmer
- Handelsregisterauszug (falls eingetragen)
- Statuten und Beschlussprotokoll (bei Arbeitgebern in der Rechtsform eines Vereins)
- Stiftungsurkunde, Beschlussprotokoll (bei Arbeitgebern in der Rechtsform einer Stiftung)
- Kopie der Krankentaggeldpolice, UVG-Police, UVG-Zusatzversicherungs-Police
- Kopie Maklermandat